



Auszug aus der Niederschrift über die
10. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 18. Mai 2026

Beschlussausfertigung

TOP 16

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben
„Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte“
Vorlage: BV/4/0179

Beschluss: KT 158-10/2026

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Hansestadt Stralsund zum 1. Juli 2026 zur Übertragung der Aufgabe zur Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Stralsund, 19. Mai 2026

Im Auftrag
Landkreis Vorpommern-Rügen
Büro des Landrates und Kreistages
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Dienststelle/Unterschrift

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben
Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte
nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Landesverordnung zur Bestimmung der
zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für
Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz
(Fahrpersonalgesetz- Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung –
FPersGZust- und -KostLVO M-V)
vom Landkreis Vorpommern-Rügen
auf die Hansestadt Stralsund**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund,
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Stefan Kerth,

- nachfolgend „Landkreis“ genannt –

und die Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund, vertreten durch den
Oberbürgermeister Herrn Dr. Alexander Badrow,

- nachstehend: „Hansestadt“ genannt –

treffen folgende Vereinbarung auf der Grundlage von § 165 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), § 4 a S. 2 Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und des § 2 Abs. 1, 3 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Regelung der Kosten für Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz (Fahrpersonalgesetz - Zuständigkeits- und -Kostenlandesverordnung - FPersGZust- und -KostLVO M-V) vom 26. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 167):

Präambel

Die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1, 3 FPersGZust- und – KostLVO M-V an Einwohnerinnen und Einwohner mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund sollen mit dieser Vereinbarung von dem nach der Neuordnung der Landkreise zuständigen Landkreis auf die vor der Kreisgebietsreform zuständige Hansestadt übergehen. Mit der Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte bei Einführung der Fahrerkarte folgte Mecklenburg-Vorpommern den Empfehlungen einer beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eingerichteten Arbeitsgruppe. Diese verwies auf die in den Fahrerlaubnisbehörden bereits bestehenden Vorerfahrungen, die bereits vorhandene technische Ausstattung, sowie die bestehenden Anbindungen an das

Krafftahrt-Bundesamt. In den Städten besteht zusätzlich noch ein unmittelbarer Zugriff auf die Daten der Einwohnermelderegister.

In § 14 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG) wurde nach der Neuordnung der Landkreise die Aufgabenübertragung auf die großen kreisangehörigen Städte auf dem Gebiet des Straßenverkehrs geregelt. Den großen kreisangehörigen Städten wurden hierin in ihren Gebieten die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden, der Zulassungsbehörden, der Fahrerlaubnisbehörden nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Kraftfahrzeugsteuergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz, sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Rechtsverordnungen übertragen.

Das für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarten zu Grunde liegende Fahrpersonalgesetz (FPersG) i. V. m. der Fahrpersonalverordnung ist vom § 14 LNOG nicht erfasst. Die Aufnahme des FPersG in den § 14 Abs. 1 und 2 LNOG ist unterblieben. Eine Nachbesserung ist nicht notwendig, da mittels Verwaltungsvereinbarungen dem Grundgedanken der Ausgabe und Entziehung der Fahrerkarten durch die örtlich zuständige Fahrerlaubnisbehörde entsprochen werden kann und § 165 Abs. 2 KV M-V eine gesetzliche Ermächtigungsnorm für diese Vereinbarung vorsieht.

Der Landkreis und die Hansestadt in Ausübung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts treffen daher folgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2026 die in § 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Aufgaben für das Gebiet der Hansestadt Stralsund auf die Hansestadt, die diese Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnimmt.

(2) Die Aufgaben werden durch die Fahrerlaubnisbehörde der Hansestadt ausgeführt.

§ 2

Aufgabenübernahme für das Gebiet der Hansestadt

Die Hansestadt übernimmt anstelle des Landkreises die Aufgaben der Erteilung und Entziehung von Fahrerkarten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersG Zust- und – KostLVO M-V an Einwohnerinnen und Einwohner mit dem gewöhnlichen Wohnsitz in der Hansestadt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Hansestadt

(1) Die Hansestadt hat die Befugnis zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte.

(2) Außerdem vereinnahmt sie die für die Ausstellung und Versand anfallenden Auslagen des Kraftfahrt-Bundesamtes in der jeweils aktuellen Höhe und rechnet mit diesem quartalsweise ab.

§ 4

Kostentragung

Die Wahrnehmung der auf sie übertragenen Aufgaben durch die Hansestadt erfolgt auf eigene Kosten.

§ 5

Laufzeit; Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft und endet am 31.12.2035. Sie verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Jahren zum Ablauf des Vertragsverhältnisses gekündigt wurde.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) § 60 Verwaltungs-Verfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG) M-V bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Mit Beendigung der Vereinbarung obliegt die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe wieder dem Landkreis.

§ 6

Formvorschrift

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem geltenden Recht widersprechen oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht

berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihrem Zweck möglichst nahekommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

§ 8 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zum 01. Juli 2026 in Kraft und ist öffentlich bekannt zu machen.

Für den Landkreis

Dr. Stefan Kerth,
Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen

Kathrin Meyer, Beigeordnete und
1. Stellvertreterin des Landrates

Für die Hansestadt

Dr. Alexander Badrow,
Oberbürgermeister der
Hansestadt Stralsund

Heino Tanschus, Senator und
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters